

Monopolverwaltung für
Steiermark und Kärnten
8020 Graz, Lazarettgürtel 55

Graz, 20.05.2019

K U N D M A C H U N G

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangt nachstehend angeführte Tabaktrafik zur Besetzung:

Bewerbungsendtermin: 22.07.2019

Standortnr.	Standort	Geschätzter erzielbarer Tabakwaren-jahresumsatz	Kapitalnachweis (pauschal)	Führung
8940 0002	8940 Liezen, Hauptstraße (Liezen) 35	€ 2.000.000,00	€ 550.000,00	Tabakfachgeschäft

Zusatzinformationen

Zu Nr. 8940 0002	Die Tabaktrafik darf nur im bisherigen Lokal betrieben werden. Die Beibringung eines Lokalnachweises ist nicht erforderlich.	
	<u>Zusammensetzung des Kapitalnachweises:</u>	
	Gesamtkaufpreis lt. Gutachten (darin enthalten Warenvorräte: € 116.850,00)	€ 438.000,00
	Sonstige Kosten (Verfahrenskosten, Ausbildungskosten, Gutachterkosten, Kautions-, Vertragskosten, etc.)	€ 17.300,00
	Alle Werte netto	€ 455.300,00
	20 % MwSt.	€ 91.060,00
	Gesamtsumme	€ 546.360,00
	Laufzeit des Kapitalnachweises	01.06.2020
	Die Österreichischen Lotterien benötigen für den Betrieb einer Lottoannahmestelle, wenn diese eine bevorzugte Person übernimmt, keine Bankgarantie mehr.	

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Anträge auf Verleihung dieser Tabaktrafik sind **bis spätestens Montag, den 22.07.2019**, bei der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten in 8020 Graz, Lazarettgürtel 55 schriftlich einzureichen.

Unterlagen: Die Anträge sind formlos unter Beischluss eines Lebenslaufes mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Meldebescheinigung, Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Sozialministeriumservice, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Lokalnachweis, Kapitalnachweis).

Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Kapitalnachweis: Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes, dass dem Bewerber die angegebene Summe während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen.

Kosten: Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber sind das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten sowie die für die Erstellung des Sachverständigengutachtens aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit der Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

Personal: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterverleihung von Tabaktrafiken die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz) anzuwenden sind.

Lokal: Die Tabaktrafik darf nur am bisherigen Standort betrieben werden.

Persönliche Führung: Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt.

Vorzugsrecht: Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996, maßgeblich. Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;

3. Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikanter zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

Sonstiges: Anträge, die verspätet eingebracht werden, sowie Anträge, bei denen die verlangten Unterlagen fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte, beispielsweise über die jeweiligen Öffnungszeiten der Tabaktrafik, die voraussichtliche Miete oder zur Höhe der zur Aufnahme des Betriebes erforderlichen Geldmittel, erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird. Zukünftige, derzeit noch nicht vorhersehbare, Strukturveränderungen können auch Veränderungen bei dem zu erwirtschaftenden Umsatz ergeben.

Werden aufgrund dieser Einladung zur Stellung von Angeboten Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungsvertrages als Tabaktrafikanter.

Monopolverwaltung für
Steiermark und Kärnten

iV Mag. Andreas Marketz
Monopolstellenleiter